

Abfallreglement

Vom Gemeinderat genehmigt am 9. September 2020, mit Wirkung ab 1. Januar 2021.
Ersetzt das Reglement vom 26.02.2012

Reglement Nr. 029 Version 02

1. Zweck

Basis für dieses Reglement bildet das Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199. Das Reglement soll gewährleisten, dass Gemeinde und Private ihre Aufgaben und Pflichten bei der Abfallentsorgung in umweltgerechter Weise wahrnehmen.

Zur besseren Lesbarkeit sind nur die männlichen Begriffe aufgeführt. Unter den verwendeten Personenbezeichnungen sind jeweils sowohl Angehörige des weiblichen wie des männlichen Geschlechts zu verstehen.

2. Geltungsbereich

- a) Das Reglement hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse können für bestimmte Liegenschaften oder Gebiete Abweichungen vom Reglement bewilligt werden. Als besondere Verhältnisse gelten z.B. grosse Abgeschlossenheit oder problematische Zufahrten.
- b) Schellenberg im Rahmen der Vereinbarung vom 20. November 1992 mit entsprechenden Anpassungen vom 31. Januar 2001.
- c) Vertrag über die Nutzung der Deponien Limsenegg, Rheinau und Langmahd vom 27. Januar 2012. Vertragsparteien sind die Gemeinden, Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.

3. Grundsätze

- a) Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
- b) Wiederverwendbare und wiederverwertbare Abfälle (Wertstoffe) sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Entsorgungswegen zuzuführen.
- c) Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

4. Definitionen

Im Sinne dieses Reglements bedeutet:

- a) Abfall:
Bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.
- b) Hauskehricht:
Im Haushalt entstehende Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle. Nicht gewerbespezifischer Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (z.B. Verpackungsmaterial, Büroabfälle, Kantinenabfälle), der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.
- c) Kompostierbare Abfälle:
Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.

- d) Separat zu sammelnde Abfälle:
Abfälle, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeit (Wertstoffe) oder ihrer Gefährlichkeit (Sonderabfälle) getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind.
- e) Deponiematerial Typ A:
Natürliche mineralische Abfälle und unverschmutztes Aushubmaterial.
- f) Deponiematerial Typ B:
Alle übrigen Inertstoffe wie zum Beispiel mineralische Bauabfälle, welche bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen sowie bei Strassenbauten und -sanierungen entstehen.

5. Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde sorgt

- a) für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und der kompostierbaren Abfälle, die im Haushalt entstehen.
- b) für die Entsorgung von Wertstoffen aus Haushalten, welche im Anhang 1 definiert sind. Die Gemeinde kann weitere Separatsammlungen anbieten.
- c) in Zusammenarbeit mit dem Land für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Sonderabfällen von Haushalten.
- d) für die Entsorgung von Abfällen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann oder deren Verursacher wegen der Zahlungsunfähigkeit seine Entsorgungspflicht nicht erfüllen kann. Handelt es sich um Sonderabfälle, beteiligt sich der Staat an deren Entsorgung und den entstandenen Kosten. Vorbehalten bleibt der Gemeinde der Rückgriff auf den Pflichtigen.
- e) für die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen.
- f) für die Entsorgung von Inertstoffen (Deponiematerial Typ A und B).

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Die Gemeinde ist ein Mitglied des Vereins für Abfallentsorgung (VfA) mit Sitz in Buchs.

6. Information, vorbildliches Verhalten

Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung, Schulen, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung (Separatsammlungen, Recycling).

Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit den entsprechenden Bemühungen des Landes.

Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft gibt über die Art und Menge der Abfälle sowie die Kosten der Abfallbewirtschaftung.

Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten bei ihren Tätigkeiten in der Verwaltung, Gemeindewerken, Schulen und gemeindeeigenen Betrieben zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

7. Organisatorisches

Organisation und Durchführung von Abfallfahren und Separatsammlungen sowie der Betrieb von Deponien und Grüngutplätzen werden in Anhang 1 geregelt.

8. Zuständigkeit

Die Gemeinde ist zuständig für:

- a) die Umsetzung und die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG);
- b) den Erlass von Ausnahmegewilligungen bezüglich des Geltungsbereichs des Abfallreglements;
- c) den Erlass von Vorschriften bezüglich der Entsorgung von Abfällen aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft in öffentlichen Anlagen;
- d) den Erlass von Ausnahmegewilligungen für die Benutzung öffentlicher Separatsammelstellen durch Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft;
- e) den Erlass von Verfügungen im Rahmen des Abfallreglements;
- f) das Verhängen von Strafen für Verstösse gegen das Abfallreglement;
- g) die Gebührenfestlegung;
- h) den Vollzug des Abfallreglements

9. Pflichten der Privaten, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft

Hauskehricht darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr übergeben und in der entsprechenden Kehrichtverbrennungsanlage entsorgt werden.

Die Gemeinde kann vorschreiben, dass Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft in bestimmten öffentlichen Anlagen zu entsorgen sind.

Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der Grünabfuhr mitzugeben oder auf dem Grüngutplatz der Gemeinde abzuliefern. Dabei sind die unterschiedlichen Bestimmungen der entsprechenden Entsorger zu beachten (siehe Anhang 1).

Abfälle sind gesondert nach Abfallarten gemäss Anhang 1 zu sammeln und anschliessend den dafür vorgesehenen Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen bzw. über den Handel zu entsorgen. Diese Abfälle dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

Sonderabfälle können bei der vom Land organisierten Separatsammlung von Sonderabfällen abgegeben werden. Derartige Abfälle dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

Bauabfälle sind auf der Baustelle in folgende Fraktionen zu sortieren:

- a) brennbare Abfälle (Kunststoffe, Spanplatten, behandeltes Holz usw.)
- b) wiederverwend- und wiederverwertbare Abfälle (natürliche mineralische Abfälle, Metalle usw.)
- c) unverschmutzter Aushub
- d) Schlämme
- e) mineralische Bauabfälle (Beton, Ziegel usw.)
- f) unbehandeltes Holz
- g) asbesthaltige Materialien (nur gebundener Asbest in staubdichter Verpackung)
- h) Ausbauasphalt
- i) Sonderabfälle (Farben, Kleber usw.).
- j) Usw.

Diese Fraktionen sind anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.

Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund sowie in privaten Öfen und Cheminées ist verboten. Davon ausgenommen ist die Deponierung in dafür bewilligten Deponien sowie die Behandlung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen und privaten Kompostierplätzen.

10. Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren weitgehend den Verursachern überbunden.

11. Gebührenerhebung

Für folgende Dienstleistungen werden Gebühren erhoben, die vom Gemeinderat festgelegt werden und im Anhang 2 aufgeführt sind:

- a) Grundgebühr;
- b) Abfuhr von Hauskehricht und dessen Entsorgung beim VfA (Gebühren landesweit einheitlich durch die Gemeinden festgelegt);
- c) Für Direktanlieferungen an die KVA wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben;
- d) Abfuhr von kompostierbaren Abfällen und deren Verwertung beim VfA (Gebühren landesweit einheitlich durch die Gemeinden festgelegt);
- e) Ablieferung von kompostierbaren Abfällen auf dem gemeindeeigenen Grüngutplatz;
- f) Deponierung von Inertstoffen (Deponiematerial Typ A und B)

12. Strafbestimmungen, Verantwortlichkeit

Bei Verstössen gegen dieses Reglement hat der Verursacher auf eigene Kosten die Ordnung wiederherzustellen. Die Gemeindevorsteherung bestraft Verstösse gegen dieses Reglement mit Bussen bis zu CHF 2'000.00. Die Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG) bleiben vorbehalten.

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen und Kosten.

13. Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen der Gemeindevorsteherung können mit Einspruch beim Gemeinderat angefochten werden, solche des Gemeinderates mit Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (Art. 84 USG).

14. Schlussbestimmungen

Das Abfallreglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 9. September 2020 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen in diesem Zusammenhang gefassten Gemeinderatsbeschlüsse.

Anhang 1 (Organisation) und Anhang 2 (Gebühren) sind integrierte Bestandteile des Abfallreglements.

Ruggell, 9. September 2020



Maria Kaiser-Eberle,
Gemeindevorsteherin



Jürgen Hasler
Vizevorsteher

Anhang 1: Organisation

Abfuhr von Hauskehricht und Sperrgut

Hauskehricht aus privaten Haushaltungen sowie aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben darf nur der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben und in der Kehrichtverbrennungsanlage entsorgt werden.

Grundsätzlich erfolgt die Sammlung auf den öffentlichen Strassen. Für die Bedienung in Privatstrassen bedarf es einer Ausnahmegenehmigung, die nur erteilt werden kann, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet und bei Sackgassen ein entsprechender Wendeplatz vorhanden ist. Nach Beurteilung der Gesamtsituation entscheidet die Gemeindebauverwaltung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Sammeltag:	Mittwoch
Bereitstellungsort:	Strassen- bzw. Trottoirrand
Bereitstellungszeit:	frühestens am Vorabend vom Sammeltag, Container sind nach der Entleerung wieder vom öffentlichen Grund zu entfernen.
Zulässige Behältnisse:	Handelsübliche Abfallsäcke (17, 35, 60 und 110 Liter) sowie vorschriftsgemässe Container (120, 240, 660 und 800 Liter), die jeweils mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen sind. In Container von Mehrfamilienhäusern dürfen nur Abfallsäcke mit Gebührenmarken gegeben werden. In Containern von Einfamilienhäusern, die mit einer Gebührenmarke versehen sind, dürfen andere Gebinde benutzt werden.
Sperrgut:	maximal 180 cm lang, 60 cm breit oder hoch, maximal 30 kg. Auf Sperrgut müssen die offiziellen Gebührenmarken der Liechtensteiner Gemeinden angebracht werden.

Abfuhr der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten

Sammeltag:	Mittwoch (wöchentliche Grünabfuhr, nur für die Monate Dezember bis und mit März gilt ein zweiwöchentlicher Turnus)
Bereitstellungsort:	Strassen- bzw. Trottoirrand
Bereitstellungszeit:	frühestens am Vorabend vom Sammeltag, Container sind nach der Entleerung wieder vom öffentlichen Grund zu entfernen.
Zulässige Behältnisse:	Grüncontainer oder Bündel (eigene Behälter sind mit dem Grüngutaukleber zu kennzeichnen)
Zulässiges Material:	Rasen, Pflanzen-, Strauch- und Baumschnitt, Rinde, Laub, Schilf, Heu und Stroh Schnittblumen, Topfpflanzen und alte Blumenerde Kleintiermist und Stallmist Speisereste (nur in kleinen Mengen)

Tee- und Kaffeerückstände (mit Papierfilter)

Rüstabfälle von Gemüse und Obst

Verdorbenes Gemüse und Obst

Ernterückstände, Trester

Eierschalen

Unzulässiges Material: Anorganische Abfälle wie Steine, Glas, Keramik, Metalle, Batterien, Textilien, Kunststoffe

Medikamente, Pflanzenschutzmittel

Staubsaugerinhalt, Asche, Klärschlamm

Papier und Textilreste, Verbundmaterialien (z.B. Windeln), Plastiktüten und Verpackungen

Kleintierkadaver, Katzensand

Stark gesalzene Speisereste, Wurstwaren und grosse Knochen, Backwaren

Wertstoffsammelstelle Ruggell

Die Aufgaben der Wertstoffsammelstelle sind das Sammeln von wiederverwertbaren Stoffen sowie das fachgerechte Entsorgen von Sonderabfällen. Die gesammelten Stoffe werden der Wiederverwertung zugeführt. Die Anlieferung von Wertstoffen ist nur Privathaushalten gestattet. Betriebsspezifische Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft sind in den dafür vorgesehenen Betrieben und Anlagen zu entsorgen.

Öffnungszeiten:

	1. März bis 31. Oktober (Sommerperiode)	1. November bis 28. Februar (Winterperiode)
Montag bis Freitag	13:00 – 17:00 Uhr Mittwoch bis 19:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Samstag	10:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr	10:00 – 12:00 Uhr
Sonn- und Feiertage	geschlossen	

Abweichungen der ordentlichen Öffnungszeiten werden in den Kanälen der Gemeindeverwaltung publiziert.

Folgende Wertstoffe können durch Privathaushalte bei der Wertstoffsammelstelle während den Öffnungszeiten in den dafür vorgesehenen Behältnissen abgegeben werden:

- a) Flaschenglas (fremdstofffrei und farbgetrennt)
- b) Papier / Karton (getrennt, sauber und lose)
- c) Öle (getrennt nach Mineral- und Speiseölen)
- d) Metalle (möglichst von Fremdstoffen befreit)
- e) EPS (sortenreines und sauberes Styropor)
- f) PET (nur zusammengedrückte Getränkeflaschen)
- g) Tetrapak (zusammengedrückt)
- h) Dosen mit Treibgas (z.B. Deo, Haarspray usw.)
- i) Supersack
- j) Keramik / Flachglas
- k) Kaffeekapseln
- l) Trockenbatterien
- m) Tierkörper (Kleintierkörper bis 20 kg – grössere in dafür vorgesehenen Betrieben und Anlagen)
- n) Nicht defekte Kleidung und Schuhe (ergeht ans Hilfswerk Liechtenstein)
- o) Elektrische und elektronische Geräte sind wenn möglich über den Handel zu entsorgen. Tragbare Geräte bis 20kg können alternativ bei der Sammelstelle abgegeben werden.

Das Abgabesortiment der Wertstoffsammelstelle wird fortlaufend überprüft und gegebenenfalls angepasst. Sämtliche Hinweistafeln sowie die Anweisungen des Betriebspersonals sind zu beachten. Bei Unklarheiten über zulässiges Material entscheidet das Betriebspersonal.

Sonderabfälle:

Sonderabfälle sind nach Möglichkeit über den Handel zu entsorgen. Zusätzlich werden zweimal jährlich in der Gemeinde Separatsammlungen für Privathaushalte durch eine spezialisierte Firma durchgeführt. Die entsprechenden Sammeldaten werden rechtzeitig publiziert.

Bei der Separatsammlung können folgende Sonderabfälle gratis entsorgt werden:

- a) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- b) Flüssigbatterien
- c) Medikamente, Säuren und Chemikalien
- d) Desinfektions-, Abbeiz-, Imprägnierungs-, Frostschutz-, Autopflege-, Rostschutz-, Reinigungs-, Schmier-, Pflanzenschutz- und Düngemittel
- e) Farben und Lacke, Laugen, Nitroverdünner sowie Klebstoffe
- f) Thermometer, Unterbodenschutz usw.

Alternativ können Sonderabfälle in der regionalen Giftsammelstelle bei der KVA Buchs immer mittwochs von 9:00 – 11:45 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr abgegeben werden.

Nicht angenommen werden Hausabfälle, nicht aufgeführte Kunststoffe, herkömmliche Glühbirnen, Gummi, Bauschutt, Holz, Pneus sowie Altfahrzeuge usw.

Deponie Ruggell

Die Aufgaben der Deponie sind das Deponieren von Aushubmaterial und mineralische Bauabfälle sowie die Annahme von kompostierbaren Abfällen. Es gelten die gleichen Öffnungszeiten wie bei der Wertstoffsammelstelle. Sollten aufgrund von Baustellenbetrieb andere Öffnungszeiten benötigt werden, sind diese mindestens 24 Stunden vorab dem Betriebspersonal telefonisch unter +423 / 791 76 03 anzumelden.

Biologisch belastetes Material, zum Beispiel durch invasive Neophyten oder andere als problematisch ausgewiesenen Pflanzen, dürfen nicht generell auf der Deponie oder auf dem Grüngutplatz abgeladen werden. Ausnahmen können durch das Deponiepersonal genehmigt werden, sind aber frühzeitig anzufordern. Die Definition der biologischen Belastung beruht auf Vorgaben des Amtes für Umwelt oder der Gemeinde Ruggell. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Abfallstoffe am Eingang respektive beim Entladen zu kontrollieren. Bei Verstössen ist das Betriebspersonal berechtigt, das Abladen zu untersagen beziehungsweise die nicht zugelassenen Abfälle auf Kosten des Verursachers aufzuladen und gesetzeskonform zu entsorgen.

Anlieferungen über 10 m³ pro Baustelle sind voranzumelden und es ist ein Deklarationsformular, welches auf der Webseite der Gemeinde Ruggell zu finden ist, auszufüllen.¹

Deponiematerial Typ A:

Unverschmutztes Aushubmaterial von Privathaushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben ist der Deponie Eschen zuzuführen. Kleine Mengen (bis 5m³) dürfen von Privatpersonen mit Wohnsitz in Ruggell in Absprache mit dem Deponiewart angeliefert werden.

Biologisch belastetes Material, zum Beispiel durch invasive Neophyten oder andere als problematisch ausgewiesenen Pflanzen ist in den dafür vorgesehenen Betrieben und Anlagen zu entsorgen. In Ausnahmefällen darf biologisches Material in der Deponie Ruggell abgegeben werden. Die entsprechende Ausnahme wird durch das Deponiepersonal genehmigt.

Deponiematerial Typ B:

Die Anlieferung von übrigen Inertstoffen (ausser unverschmutzter Aushub) ist für Privathaushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben aus den Unterländer Gemeinden vorbehalten.

Ausnahmen davon können durch den Gemeinderat genehmigt werden. Folgende Kategorien von Deponiematerial vom Typ B können während den Öffnungszeiten abgegeben werden:

- a) Verunreinigter Aushub (z.B. durch Ziegel oder Beton)
- b) Ziegel- und Kunststeine, Beton, Zement
- c) Gipsplatten, Kalk
- d) Steingut, Keramik, Ton, Porzellan, Flachglas
- e) Kies, Sand, Schlamm, Strassenwischgut

¹ Vom Gemeinderat genehmigt am 10.11.2021 mit Gültigkeit ab 01.01.2022.

- f) Faserzemente wie Eternit, Asbestzement usw. (asbesthaltige Materialien müssen fachgerecht verpackt sein)

Diese Fraktionen sind von anderen Stoffen wie z.B. Eisen und Kunststoffen zu befreien. Das Deponiepersonal kann Anlieferungen mit zu hohem Fremdstoffanteil abweisen.

Kompostierbare Abfälle und Wurzelstöcke:

Die Anlieferung von kompostierbaren Abfällen ist Privathaushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben mit Sitz in Ruggell und Schellenberg vorbehalten. Ausnahmen davon können vom Deponiepersonal bewilligt werden.

Folgende Arten von kompostierbaren Abfällen dürfen während den Öffnungszeiten abgegeben werden:

- a) Gemüse- und Obstabfälle
- b) Gras- und Rasenschnitt
- c) Heu, Stroh und Mist (in kleinen Mengen)
- d) Rinde und Laub
- e) Topfpflanzen
- f) Gartenabfälle
- g) Baum- und Strauchschnittgut
- h) Stammholz
- i) Wurzelstöcke

Hausabfälle, exotische Früchte, Speisereste, Eierschalen, Asche sowie verdorbenes oder biologisch belastetes Grüngut dürfen nicht angeliefert werden und sind in den dafür vorgesehenen Betrieben und Anlagen zu entsorgen.

Dementsprechende Hinweistafeln sowie die Anweisungen des Deponiepersonals sind zu beachten. Bei Unklarheiten über zulässiges Material entscheidet das Deponiepersonal.

Anhang 2: Gebühren

Die Gebühren werden gemäss Art. 10 des Abfallreglements und nach Bedarf vom Gemeinderat festgelegt bzw. angepasst.

Die jährliche Entsorgungsgrundgebühr beträgt CHF 50.00. Gebührenpflichtig ist jede Wohneinheit. Die Grundgebühr wird jeweils dem Mieter in Rechnung gestellt.

Gebühr für die Abfuhr von Hauskehricht und Sperrgut

Container-Gebührenmarken für einmalige Leerung		
120 Liter	(Bogen à 5 Marken)	33.70 CHF
660 Liter	(Bogen à 5 Marken)	183.90 CHF
800 Liter	(Bogen à 5 Marken)	223.30 CHF
(für 240 Liter-Container sind zwei 120 Liter-Gebührenmarken erforderlich)		

Container-Jahresmarken		
660 Liter	1 Stk. (12 Monate)	1'737.00 CHF
800 Liter	1 Stk. (12 Monate)	2'110.00 CHF
(Container-Jahresmarken können beim Abwasserzweckverband in Bendern bezogen werden)		

Kehrichtsäcke-Gebührenmarken (auch für Sperrgut* nutzbar)		
17 Liter	(Bogen à 10 Marken)	11.00 CHF
35 Liter / 5 kg	(Bogen à 10 Marken)	21.75 CHF
60 Liter / 10 kg	(Bogen à 10 Marken)	36.80 CHF
110 Liter / 15 kg	(Bogen à 10 Marken)	68.35 CHF

* Sperrgut darf max. 30 kg schwer, 180 cm lang und 60 cm hoch oder breit sein.

Gebühr für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

Container-Gebührenmarken für einmalige Leerung		
20 Liter	(Bogen à 5 Marken)	20.20 CHF
660 Liter	(Bogen à 5 Marken)	111.60 CHF
800 Liter	(Bogen à 5 Marken)	134.70 CHF

Gebührenmarken für Bündel oder Kübel		
20 Liter / 5 kg	(Bogen à 10 Marken)	12.70 CHF

Gebühren Wertstoffsammelstelle Ruggell

Die Anlieferung von Wertstoffen ist gratis und nur Privathaushalten gestattet. Betriebsspezifische Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft sind in den dafür vorgesehenen Betrieben und Anlagen zu entsorgen.

Gebühren Deponie Ruggell

Deponiematerial Typ A (unverschmutzter Aushub)	pro m ³	23.84 CHF (exkl. MwSt.)
Deponiematerial Typ B (übrige Inertstoffe)	pro m ³	58.05 CHF (exkl. MwSt.)
Asbesthaltige Materialien	pro m ³	88.40 CHF (exkl. MwSt.)
Biologisch belastetes Material (z.B. durch invasive Neophyten)	pro m ³	96.00 CHF (exkl. MwSt.)
Wurzelstöcke	pro m ³	66.00 CHF (exkl. MwSt.)
Grüngut (lose)*	pro m ³	19.47 CHF (exkl. MwSt.)

* Privatpersonen mit Wohnsitz Ruggell und Schellenberg dürfen Grüngut bis 3 m³ pro Jahr kostenfrei abgeben.

Vom Gemeinderat genehmigt am 10.11.2021 mit Gültigkeit ab 01.01.2022.